



Bekanntgabe

gemäß § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2024 wurden dem wesentlichen Inhalt nach folgende Beschlüsse gefasst:

Zu Punkt 2 (192/2024)	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW hier: Jahresabschluss 2022 der Stadt Dülmen gem. § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die nachfolgende entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 einschließlich Anlagen wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet, sobald er aufgestellt und bestätigt wurde. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 zeitgleich zugestellt.

Zu Punkt 3 (193/2024)	Prüfung des Jahresabschlusses 2022
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2022 der Stadt Dülmen zur Kenntnis und macht sich diesen zu eigen.

**Zu Punkt 4
(195/2024)**

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Dülmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 393.220.286,00 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.482.691,22 Euro gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 1.482.691,22 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

**Zu Punkt 5
(194/2024)**

Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 96 GO NRW

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

**Zu Punkt 6
(201/2024)**

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen entgegen und überweist ihn ohne weitere Aussprache zur Beratung an die Fachausschüsse.

**Zu Punkt 7
(203/2024)**

**Grundsteuerreform 2025
Festlegung der Vorgehensweise zur Erhebung der Grundsteuer B
(einheitliche bzw. differenzierende Hebesätze)**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Hebesätze der Grundsteuer B werden für Wohn- und Nichtwohngrundstücke einheitlich festgelegt.
2. Auf die Erhebung einer Grundsteuer C wird verzichtet.

**Zu Punkt 8
(189/2024)**

**Wirtschaftliche Betätigung im Rahmen des Klimakonzeptes 2.0
hier: kommunale Beteiligung an einem Umspannwerk als
Netzverknüpfungspunkt für erneuerbare Energien**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 37 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Stadt Dülmen beteiligt sich an der Umspannwerk Empte GmbH & Co. KG mit einem Haftkapital von 20.000 Euro.
2. Die Stadt Dülmen stellt der Gesellschaft eine vorübergehende modifizierte Ausfallbürgschaft über 752.000 Euro aus, die mit 2,00 % verzinst wird.
3. Die Mittel für die Beteiligung werden im Haushalt 2024 außerplanmäßig bereitgestellt.

**Zu Punkt 9
(173/2024)**

**Jahresabschluss 2023 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes
„Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023 und der Lagebericht werden wie folgt festgestellt:

- a) Jahresbilanz zum 31.12.2023
abschließend auf beiden Seiten mit 18.786.342,63 EUR
 - b) Gewinn- und Verlustrechnung 2023
abschließend mit einem Bilanzgewinn von 656.596,79 EUR
 - c) Anhang zum 31.12.2023
einschließlich seiner Anlagen in der vorgelegten Fassung
 - d) Lagebericht zum 31.12.2023
in der vorgelegten Fassung
- 3. Der Bilanzgewinn in Höhe von 656.596,79 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - 4. Die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung als Betriebsausschuss erteilen der Betriebsleitung gem. § 5 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2023 vorbehaltlos Entlastung.
 - 5. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen erteilen den Mitgliedern des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2023 vorbehaltlos Entlastung.

Zu Punkt 10 (174/2024)	Änderung der Betriebssatzung des Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

- 1. Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung geändert.
- 2. Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung ab 01.10.2024 in Kraft.

Zu Punkt 11 (188/2024)	Änderung der Betriebssatzung des Abwasserwerkes
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

- 1. Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Dülmen“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung geändert.

2. Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung ab 01.10.2024 in Kraft.

Zu Punkt 12 (151/2024)	Wasserversorgungssatzung der Stadt Dülmen
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte „Wasserversorgungssatzung der Stadt Dülmen“ wird beschlossen.

Zu Punkt 13 (152/2024)	Wasserversorgungskonzept der Stadt Dülmen hier: Erste Fortschreibung des Konzeptes
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Herr Röken, Geschäftsführer der Stadtwerke Dülmen GmbH, wird zur Vorstellung der ersten Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Dülmen als sachkundige Person gehört.
2. Die als Anlage beigefügte Erste Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Dülmen wird beschlossen.

Zu Punkt 14 (168/2024)	1) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“ hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
	2) Verfahren zur III. Änderung und zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“
	a. Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
	b. Beschluss über die Begründung
	c. Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 33 Nein 5 Enthaltung 0

Beschluss:

zu 1):

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“, I. Änderung vom 13.03.2008 wird aufgehoben.

zu 2 a.):

1. Die Stellungnahme des Lippeverbandes mit Schreiben vom 04.07.2023 und vom 21.11.2023 wird zur Kenntnis genommen und dem Abwasserwerk der Stadt Dülmen zum Zwecke der weiteren Abstimmung zugeleitet.
2. Den Anregungen der Handwerkskammer Münster mit Schreiben vom 23.11.2023 wird nicht gefolgt.
3. Der Stellungnahme des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 06.07.2023 und vom 23.11.2023 wird hinsichtlich der Konkretisierung von Maßnahmen zur geforderten Löschwassermenge insofern entsprochen, als dass zur Sicherstellung des erforderlichen Löschwasserbedarfes ein Löschwasserversorgungskonzept durch die Stadt Dülmen erarbeitet wird und sich hieraus ergebende erforderliche Maßnahmen zukünftig umgesetzt werden. Die Hinweise zur Mitteilung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen und zur Anordnung von Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen werden zur Kenntnis genommen und den zuständigen Fachbereichen Bauaufsicht bzw. Straßen- und Landschaftsbau zur Beachtung zugeleitet.
4. Der Anregung des Landesbetriebes Straßenbau (LBS) mit Schreiben vom 04.07.2023 und vom 23.11.2023 wird in der Weise entsprochen, dass der Bebauungsplan eine Festsetzung enthält, nach der Werbeanlagen innerhalb eines Bereiches von 20 m – 40 m zum äußeren Fahrbahnrand der B 474 nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn und soweit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 474 ausgeschlossen sind. Unter Bezug auf diese Festsetzung wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf die Beteiligung des LBS als Straßenbaulastträgers bei Entscheidungen über die betreffenden Ausnahmen aufgenommen.
5. Der Anregung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) mit Schreiben vom 01.11.2023 wird nicht gefolgt.
6. Dem Hinweis des LWL – Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 03.07.2023 und vom 16.11.2023 wird insofern entsprochen, als dass ein Hinweis über das mögliche Auftreten von Bodendenkmalen sowie die entsprechende Anzeigepflicht gegenüber der Stadt sowie des LWL – Archäologie für Westfalen gem. §§ 16 und 17 DSchG NRW in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
7. Der Stellungnahme der Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 12.06.2023 und vom 23.10.2023 wird insofern entsprochen, als dass die Gasfernleitungen sowie eine Fläche, die mit einem entsprechenden Leitungsrecht zu belasten ist, im Bebauungsplan festgesetzt wird. Die weiteren Hinweise zu technischen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen sowie der Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zur Beachtung zugeleitet.

8. Der Stellungnahme der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 12.06.2023 und vom 08.11.2023 wird insofern entsprochen, als dass die Erdgashochdruckleitungen und eine Fläche, die mit einem entsprechenden Leitungsrecht zu belasten ist sowie der Standort der an der Straße „Wierlings Hook“ befindlichen Gasstation im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die weiteren Hinweise zu technischen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen sowie der Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zur Beachtung zugeleitet.

zu 2 b.):

Die Begründung zur III. Änderung und zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“ wird in der gegenüber der Veröffentlichung des Planentwurfes geänderten Fassung beschlossen.

zu 2 c.):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die III. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“ für einen Bereich zwischen dem Haselbach, der Bundestraße 474, der Hiddingseler Straße sowie der Straße „Wierlings Esch“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 15 (169/2024)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 210 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VIII“ a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

zu a.):

1. Die Stellungnahme des Lippeverbandes mit Schreiben vom 03.07.2023 und vom 21.11.2023 wird zur Kenntnis genommen und dem Abwasserwerk der Stadt Dülmen sowie den zuständigen Fachbereichen Bauaufsicht und Wirtschaftsförderung zum Zwecke der weiteren Abstimmung sowie der Unternehmens- und Bauberatung zugeleitet.

2. Den Anregungen der Handwerkskammer Münster mit Schreiben vom 23.11.2023 wird nicht gefolgt.
3. Der Stellungnahme des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 05.07.2023 und vom 23.11.2023 wird hinsichtlich der Konkretisierung von Maßnahmen zur geforderten Löschwassermenge insofern entsprochen, als dass zur Sicherstellung des erforderlichen Löschwasserbedarfes ein Löschwasserversorgungskonzept durch die Stadt Dülmen erarbeitet wird und sich hieraus ergebende erforderliche Maßnahmen zukünftig umgesetzt werden. Die Hinweise zur Anordnung von Hydranten, zu Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und zum Umgang mit gewerblichen Abwässern werden zur Kenntnis genommen und den jeweils zuständigen Fachbereichen Bauaufsicht bzw. Straßen- und Landschaftsbau sowie dem Abwasserwerk der Stadt Dülmen zur Beachtung zugeleitet. Dem Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge des weiteren Verfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten wird gefolgt.
4. Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau (LBS) mit Schreiben vom 04.07.2023 und vom 24.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.
5. Dem Hinweis des LWL – Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 03.07.2023 und vom 16.11.2023 wird insofern entsprochen, als dass ein Hinweis über das mögliche Auftreten von Bodendenkmalen sowie die entsprechende Anzeigepflicht gegenüber der Stadt sowie des LWL – Archäologie für Westfalen gem. §§ 16 und 17 DSchG NRW in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
6. Der Stellungnahme der Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 12.06.2023 und vom 23.10.2023 wird insofern entsprochen, als dass die Gasfernleitungen sowie eine Fläche, die mit einem entsprechenden Leitungsrecht zu belasten ist, im Bebauungsplan festgesetzt wird. Die weiteren Hinweise zu technischen Ausführungen betreffen den Vollzug des Bebauungsplans und werden daher zur Kenntnis genommen sowie der Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zur Beachtung zugeleitet.
7. Der Stellungnahme der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 12.06.2023 und vom 08.11.2023 wird insofern entsprochen, als dass die Erdgashochdruckleitungen und eine Fläche, die mit einem entsprechenden Leitungsrecht zu belasten ist im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Hinweis zu einer Gasstation und zur technischen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen sowie der Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zur Beachtung zugeleitet.

zu. b.):

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 210 "Industriegebiet Dernekamp Teil VIII" wird in der gegenüber dem veröffentlichten Planentwurf geänderten Fassung beschlossen.

zu. c.):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 210 "Industriegebiet Dernekamp Teil VIII" für

einen Bereich zwischen den Straßen "Wierlings Busch" und "Wierlings Hook" sowie der Hiddingseler Straße in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 16
(180/2024)**

Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“

hier: Ergänzendes Verfahren

- a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen**
- b.) Beschluss über die Begründung**
- c.) Beschluss über den Nachtragsvertrag zum Durchführungsvertrag**
- d.) Satzungsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 31 Nein 7 Enthaltung 0

Beschluss:

zu a):

1. Der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 08.12.2020 wird entsprochen.
2. Den Anregungen des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 15.12.2020, vom 19.11.2020, vom 16.09.2021 sowie vom 05.08.2024 wird hinsichtlich des Hochwasserschutzes bzw. der -vorsorge, der Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie zum Brandschutz gefolgt. Der Anregung, das Grundstück, Gemarkung Hiddingsel, Flur 15, Flurstück 21 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, sowie Lärmschutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der WHO-Leitlinien für Umgebungslärm zu berücksichtigen wird nicht entsprochen. Die Hinweise des Aufgabenbereichs Immissionsschutz, des Aufgabenbereiches Oberflächengewässer sowie des Fachdienstes Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung zugeleitet.
3. Der Anregung der Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 08.12.2020 wird insofern gefolgt, als der ursprüngliche Pächter der Vorhabenfläche durch einen Flächentausch andere landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung gestellt bekommt.
4. Die Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 23.11.2020 und vom 11.07.2024 werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung zugeleitet.

5. Der Hinweis des Lippeverbands mit Schreiben vom 15.09.2021 wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung zugeleitet.
6. Die Hinweise der Stadtwerke Dülmen GmbH mit Schreiben vom 15.07.2024 werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung zugeleitet.
7. Den Stellungnahmen der Einwenderin 1 und des Einwenders 2 mit E-Mail vom 29.08.2021, der Einwender 3 und der Einwenderin 4 mit E-Mail vom 05.09.2021, der Einwenderinnen und der Einwender 5 bis 13 mit Schreiben/E-Mail vom 14.09.2021 sowie des Einwenders 14 mit E-Mail vom 16.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit aus Gründen des Hochwasserschutzes, der erwarteten Auswirkungen auf das Grundwasser, des Klimaschutzes und der Inanspruchnahme einer bisherigen Ausgleichsfläche für die Erschließung im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Ebenfalls nicht entsprochen wird der Forderung nach einem weiteren Verkehrsgutachten, nach einem Ausschluss der gastronomischen Nutzung und der Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung sowie den Bedenken zur Artenschutzprüfung sowie zu allen übrigen Gutachten und Planunterlagen, zur Verkehrssituation, zur Verfügbarkeit von Gewerbeflächen und zum Flächenbedarf sowie zum Wegfall von Spazierwegen. Der Einwendung hinsichtlich des Schutzes von Nachtinsekten wird insofern entsprochen, als die Verwendung von Leuchtmitteln mit entsprechenden Wellenlängenanteilen sowie die Begrenzung der Lichtstreuung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag verankert sind. Der Online-Stellungnahme der Einwenderin 13 vom 06.08.2024 wird bezüglich der Bedenken zur Verkehrssituation, zu Lärmimmissionen und zum Hochwasserschutz, soweit damit im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird, nicht entsprochen.
8. Den Anregungen der Einwenderin 15 mit E-Mail vom 23.10.2020 und mit Schreiben vom 14.09.2021 sowie vom 25.07.2024 wird nicht entsprochen, soweit im Hinblick auf den Hochwasserschutz, die erwarteten Auswirkungen auf das Grundwasser und die Vegetation, den Klimaschutz und die Inanspruchnahme einer bisherigen Ausgleichsfläche, das Zerschneiden eines Biotopverbunds für die Erschließung sowie im Hinblick auf das Ziel 6.3-3 und die Grundsätze 6.3-4 und 6.3-5 des Landesentwicklungsplans NRW im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Ebenfalls wird der Forderung nach einem weiteren Verkehrsgutachten, nach einem Ausschluss der gastronomischen Nutzung und der Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung, der Überprüfung der Festsetzung einer Ausstellungsfläche sowie den Bedenken zur Artenschutzprüfung sowie zu allen übrigen Gutachten und Planunterlagen, zur Verantwortlichkeit der gutachterlichen Aussagen und der Unternehmenskonzeption als Grundlage für die Planung sowie die Gutachten zur Verkehrssituation, zur Anlieferung der Reisemobile, zur Verfügbarkeit von Gewerbeflächen und zum Flächenbedarf, zu Lärmimmissionen und etwaigen Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf den Betrieb des Kundenbistros sowie zum Wegfall von Spazierwegen, der weiteren Renaturierung des Kleuterbachs, dem Verbot der Öffnung zu Sonn- und Feiertagen und der Festsetzung weiterer Höhenangaben nicht entsprochen. Die Einwendung hinsichtlich des Schutzes von Nachtinsekten wird insofern berücksichtigt, als die Verwendung von Leuchtmitteln mit entsprechenden

Wellenlängenanteilen sowie die Begrenzung der Lichtstreuung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag verankert sind. Der Befürchtung einer möglichen missbräuchlichen Nutzung der für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Flächen durch den Vorhabenträger wird insoweit Rechnung getragen, als über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus entsprechende Regelungen zur Herstellung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen in den Durchführungsvertrag aufgenommen sind.

Maßnahmen zur Umstrukturierung des bereits heute bestehenden Betriebsteils werden insofern berücksichtigt, als dass im Durchführungsvertrag die öffentlich-rechtliche Sicherung der notwendigen Stellplätze sowie die Herstellung der Zufahrt über das Bestandsgrundstück geregelt sind. Der Forderung zur Unterbindung einer direkten Anbindung der Außenterrasse des Kundenbistros über den Graskamp wird insofern gefolgt, als dass die Anpflanzung eines flächigen Strauchgehölzes auf einer Fläche von ca. 300 m² direkt westlich an das Ausstellungsgebäude angrenzend bis zur Grenze des Vorhabengrundstücks vorzunehmen ist und insofern eine direkte Anbindung der Außenterrasse im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist.

9. Den Anregungen des Einwenders 16 mit Schreiben vom 14.09.2021 sowie vom 25.07.2024 wird nicht entsprochen, soweit im Hinblick auf den Hochwasserschutz, die erwarteten Auswirkungen auf das Grundwasser, die Vegetation und bestehende Gebäude, den Klimaschutz und die Inanspruchnahme einer bisherigen Ausgleichsfläche, das Zerschneiden eines Biotopverbunds für die Erschließung sowie im Hinblick auf das Ziel 6.3-3 und die Grundsätze 6.3-4 und 6.3-5 des Landesentwicklungsplans NRW im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Ebenfalls wird der Forderung nach einem weiteren Verkehrsgutachten, nach einem Ausschluss der gastronomischen Nutzung und der Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung, der Überprüfung der Festsetzung einer Ausstellungsfläche sowie den Bedenken zur Artenschutzprüfung sowie zu allen übrigen Gutachten und Planunterlagen, zur Verantwortlichkeit der gutachterlichen Aussagen und der Unternehmenskonzeption als Grundlage für die Planung sowie die Gutachten zur Verkehrssituation, zur Anlieferung der Reisemobile, zur Verfügbarkeit von Gewerbeflächen und zum Flächenbedarf, zu Lärmimmissionen und etwaigen Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf den Betrieb des Kundenbistros sowie zum Wegfall von Spazierwegen, der weiteren Renaturierung des Kleuterbachs, dem Verbot der Öffnung zu Sonn- und Feiertagen und der Festsetzung weiterer Höhenangaben nicht entsprochen. Die Einwendung hinsichtlich des Schutzes von Nachtinsekten wird insofern berücksichtigt, als die Verwendung von Leuchtmitteln mit entsprechenden Wellenlängenanteilen sowie die Begrenzung der Lichtstreuung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag verankert sind. Der Befürchtung einer möglichen missbräuchlichen Nutzung der für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Flächen durch den Vorhabenträger wird insoweit Rechnung getragen, als über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus entsprechende Regelungen zur Herstellung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen in den Durchführungsvertrag aufgenommen sind.

Maßnahmen zur Umstrukturierung des bereits heute bestehenden Betriebsteils werden insofern berücksichtigt, als dass im Durchführungsvertrag die öffentlich-rechtliche Sicherung der notwendigen Stellplätze sowie die Herstellung der Zufahrt über das Bestandsgrundstück geregelt sind. Der Forderung zur Unterbindung einer direkten

Anbindung der Außenterrasse des Kundenbistros über den Graskamp wird insofern gefolgt, als dass die Anpflanzung eines flächigen Strauchgehölzes auf einer Fläche von ca. 300 m² direkt westlich an das Ausstellungsgebäude angrenzend bis zur Grenze des Vorhabengrundstücks vorzunehmen ist und insofern eine direkte Anbindung der Außenterrasse im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist.

10. Der Stellungnahme der Einwender 17 mit Schreiben vom 29.08.2021 wird nicht entsprochen. Den mit Stellungnahme vom 04.08.2024 mitgeteilten Anregungen zur Festsetzung von weiteren Höhenangaben sowie zur Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen, die sich aus dem Betrieb des Kundenbistros ergeben, wird nicht gefolgt. Der Anregung zur Unterbindung einer direkten Erschließung der Außenterrasse des Kundenbistros an den Graskamp wird insofern gefolgt, als dass die Anpflanzung eines flächigen Strauchgehölzes auf einer Fläche von ca. 300 m² direkt westlich an das Ausstellungsgebäude angrenzend bis zur Grenze des Vorhabengrundstücks vorzunehmen ist und insofern eine direkte Anbindung der Außenterrasse im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist.

11. Der Stellungnahme des Einwenders 18 mit E-Mail vom 15.09.2021 sowie mit Online-Stellungnahme vom 06.08.2024 wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die ausschließlich zugunsten der Erweiterung des Betriebes der Fa. Dümo beschränkte Planung, auf die Zielsetzung der Planung und die Verkehrssituation, des Hochwasserschutzes, der erwarteten Auswirkungen auf das Grundwasser und die Vegetation, des Klimaschutzes und der Inanspruchnahme einer bisherigen Ausgleichsfläche, des Zerschneidens eines Biotopverbunds für die Erschließung sowie des Ziels 6.3-3 und der Grundsätze 6.3-4 und 6.3-5 des Landesentwicklungsplans NRW im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Ebenfalls wird der Forderung nach einem weiteren Verkehrsgutachten, nach einem Ausschluss der gastronomischen Nutzung und der Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung, der Überprüfung der Festsetzung einer Ausstellungsfläche sowie den Bedenken zur Artenschutzprüfung sowie zu allen übrigen Gutachten und Planunterlagen, zur Verantwortlichkeit der gutachterlichen Aussagen und der Unternehmenskonzeption als Grundlage für die Planung sowie die Gutachten zur Verkehrssituation, zur Anlieferung der Reisemobile, zur Verfügbarkeit von Gewerbeflächen und zum Flächenbedarf, zu Lärmimmissionen und etwaigen Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf den Betrieb des Kundenbistros sowie zum Wegfall von Spazierwegen, der weiteren Renaturierung des Kleuterbachs, dem Verbot der Öffnung zu Sonn- und Feiertagen und der Festsetzung weiterer Höhenangaben nicht entsprochen.
Der Einwendung hinsichtlich des Schutzes von Nachtinsekten wird insofern berücksichtigt, als die Verwendung von Leuchtmitteln mit entsprechenden Wellenlängenanteilen sowie die Begrenzung der Lichtstreuung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag verankert sind. Die Bedenken zur Stellplatzsituation werden insofern berücksichtigt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden. Der Befürchtung einer möglichen missbräuchlichen Nutzung der für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Flächen durch den Vorhabenträger wird insoweit Rechnung getragen, als über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus entsprechende Regelungen zur

Herstellung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen in den Durchführungsvertrag aufgenommen sind. Maßnahmen zur Umstrukturierung des bereits heute bestehenden Betriebsteils werden insofern berücksichtigt, als dass im Durchführungsvertrag die öffentlich-rechtliche Sicherung der notwendigen Stellplätze sowie die Herstellung der Zufahrt über das Bestandsgrundstück geregelt sind. Der Forderung zur Unterbindung einer direkten Anbindung der Außenterrasse des Kundenbistros über den Graskamp wird insofern gefolgt, als dass die Anpflanzung eines flächigen Strauchgehölzes auf einer Fläche von ca. 300 m² direkt westlich an das Ausstellungsgebäude angrenzend bis zur Grenze des Vorhabengrundstücks vorzunehmen ist und insofern eine direkte Anbindung der Außenterrasse im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist.

12. Der Stellungnahme der Einwenderin 19 mit Schreiben vom 10.09.2021 sowie mit Online-Stellungnahme vom 07.08.2024 wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die Verkehrssituation und die Lärmimmissionen im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Die Bedenken zur Stellplatzsituation werden insofern berücksichtigt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden. Der Anregung zur Unterbindung einer direkten Anbindung der Außenterrasse des Kundenbistros über den Graskamp wird insofern gefolgt, als dass die Anpflanzung eines flächigen Strauchgehölzes auf einer Fläche von ca. 300 m² direkt westlich an das Ausstellungsgebäude angrenzend bis zur Grenze des Vorhabengrundstücks vorzunehmen ist und insofern eine direkte Anbindung der Außenterrasse im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist.
13. Den in der Online-Stellungnahme des Einwenders 20 vom 12.09.2021 vorgebrachten Bedenken wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die Verkehrssituation sowie die Lärmimmissionen im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Die Bedenken zur Stellplatzsituation werden insofern berücksichtigt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden.
14. Der Stellungnahmen der Einwender 21 mit E-Mail vom 12.09.2021 und mit Schreiben vom 05.08.2024 wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die Organisation des Betriebs der Fa. Dümo, die Verbringungsverkehre, das Verkehrsgutachten, den Hochwasserschutz sowie die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 160 „Am Kleuterbach“ im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Den Bedenken der Einwender hinsichtlich der Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich, die durch den Vorhabenträger herzustellen sind, wird insofern entsprochen, als über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus im Durchführungsvertrag entsprechende Regelungen zur Herstellung und dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen getroffen worden sind. Die mit Schreiben vom 05.08.2024 vorgetragenen Einwände zum Verkehrsgutachten wiederholen die bereits durch den Einwender mitgeteilten Anregungen. Insoweit wird auf die obigen Aussagen verwiesen.

15. Der Stellungnahme der Einwender 22 mit Schreiben vom 06.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die Verkehrssituation sowie die Lärmimmissionen im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Die Bedenken zur Stellplatzsituation werden insofern berücksichtigt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden.
16. Der Stellungnahmen des Einwenders 23 mit E-Mail vom 06.09.2021 sowie mit Schreiben vom 29.07.2024 wird nicht entsprochen, soweit damit im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die Verkehrssituation, die Lärmimmissionen, den Hochwasser- und Grundwasserschutz sowie die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Der Forderung nach einer vertiefenden Strategischen Umweltprüfung, der Festsetzung von weiteren Höhenangaben, Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Lärmschutzmaßnahmen wird nicht entsprochen. Der Anregung zur Unterbindung einer direkten Anbindung der Außenterrasse des Kundenbistros über den Graskamp wird insofern gefolgt, als dass die Anpflanzung eines flächigen Strauchgehölzes auf einer Fläche von ca. 300 m² direkt westlich an das Ausstellungsgebäude angrenzend bis zur Grenze des Vorhabengrundstücks vorzunehmen ist und insofern eine direkte Anbindung der Außenterrasse im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist.
17. Der Stellungnahme der Einwender 24 mit E-Mail vom 16.09.2021 sowie mit Schreiben vom 06.08.2024 wird nicht entsprochen, soweit damit im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die Verkehrssituation, die Lärmimmissionen und den Hochwasserschutz im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Die Bedenken zur Stellplatzsituation werden insofern berücksichtigt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden. Der Forderung nach der Festsetzung von weiteren Höhenangaben und Lärmschutzmaßnahmen wird nicht entsprochen. Der Anregung zur Unterbindung einer direkten Anbindung der Außenterrasse des Kundenbistros über den Graskamp wird insofern gefolgt, als dass die Anpflanzung eines flächigen Strauchgehölzes auf einer Fläche von ca. 300 m² direkt westlich an das Ausstellungsgebäude angrenzend bis zur Grenze des Vorhabengrundstücks vorzunehmen ist und insofern eine direkte Anbindung der Außenterrasse im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist.
18. Der Stellungnahme der Einwender 25 mit E-Mail vom 10.09.2021 wird bezüglich der Bedenken zur Verkehrssituation, zu Lärmimmissionen, zum Hochwasserschutz und zur Zerstörung von Lebensraum, zum möglichen Eintrag von Giftstoffen in den Boden und zu gewerblichen Bauflächen nicht gefolgt, soweit damit im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Dem Einwand einer Lärmbelästigung durch die nächtliche Anlieferung von Reisemobilen wird durch die Beschränkung der Betriebszeiten auf einen Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr im Rahmen des Durchführungsvertrags Rechnung getragen.
19. Der mit Schreiben der Einwender 26 vom 31.08.2021 sowie vom 28.07.2024 vorgebrachten Forderung nach einer weitergehenden Artenschutzprüfung, der weiteren Renaturierung des Kleuterbachs im Bereich des geplanten Baugebietes und des Hochwasserschutzes wird nicht entsprochen. Den Bedenken zur Verkehrssituation und

zu Lärmimmissionen, soweit diese im Ergebnis auf einen Verzicht an der geplanten Betriebserweiterung ausgerichtet sind, wird ebenfalls nicht entsprochen. Den Bedenken bezüglich fehlender Parkplätze wird insofern gefolgt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden. Der Forderung nach der Festsetzung von Baumpflanzungen, weiteren Höhenangaben und Lärmschutzmaßnahmen wird nicht entsprochen. Der Anregung zur Unterbindung einer direkten Anbindung der Außenterrasse des Kundenbistros über den Graskamp wird insofern gefolgt, als dass die Anpflanzung eines flächigen Strauchgehölzes auf einer Fläche von ca. 300 m² direkt westlich an das Ausstellungsgebäude angrenzend bis zur Grenze des Vorhabengrundstücks vorzunehmen ist und insofern eine direkte Anbindung der Außenterrasse im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist.

20. Der Stellungnahme der Einwender 27 mit E-Mail vom 08.10.2020, vom 05.09.2021 und mit Schreiben vom 30.07.2024 wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die Verkehrssituation und den Hochwasserschutz im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Den Bedenken zu einer Ortsumfahrung wird insoweit entsprochen, als die dafür getroffenen Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes „Dörfer Geist“ von der hier betreffenden Planung unberührt bleiben. Der Forderung nach der Festsetzung von weiteren Höhenangaben und Lärmschutzmaßnahmen wird nicht entsprochen. Der Anregung zur Unterbindung einer direkten Anbindung der Außenterrasse des Kundenbistros über den Graskamp wird insofern gefolgt, als dass die Anpflanzung eines flächigen Strauchgehölzes auf einer Fläche von ca. 300 m² direkt westlich an das Ausstellungsgebäude angrenzend bis zur Grenze des Vorhabengrundstücks vorzunehmen ist und insofern eine direkte Anbindung der Außenterrasse im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist.
21. Der Stellungnahme des Einwenders 28 mit E-Mail vom 15.09.2021 wird nicht entsprochen.
22. Der Stellungnahme der Einwenderin 29 mit E-Mail vom 16.09.2021 wird nicht entsprochen.
23. Der Online-Stellungnahmen des Einwenders 30 vom 15.09.2021 sowie vom 06.08.2024 wird nicht entsprochen.

zu b):

Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ wird in der (erneut) im Internet veröffentlichten Fassung beschlossen.

zu c):

Der Nachtragsvertrag zum Durchführungsvertrag vom 08.11.2021/11.02.2022 für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ wird beschlossen.

zu d):

Gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ für einen Bereich zwischen dem Kleuterbach, der Straße „Dreischkamp“ und der ehemaligen Kläranlage Hiddingsel in der Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Hiddingsel bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung sowie einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 17 (181/2024)	Verfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich B der Stadt Dülmen zum Zwecke der Flächenrücknahme hier: Entwurfsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 30 Nein 8 Enthaltung 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B zum Zwecke der Flächenrücknahme in der Gemarkung Dülmen beschlossen.

Der Änderungsentwurf sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 18 (182/2024)	Verfahren zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Windenergie Hanrorup“ hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss aufgrund eines Verfahrenswechsels
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

a) Der am 07.12.2023 gefasste Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für den Bereich Hanrorup wird aufgehoben.

- b) Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich „Windenergie Hanrorup“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 19 (183/2024)	Verfahren zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Windenergie Hövel“ hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss aufgrund eines Verfahrenswechsels
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

- a) Der am 07.12.2023 gefasste Einleitungsbeschluss zur 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für den Bereich Hövel wird aufgehoben.
- b) Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 105. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich „Windenergie Hövel“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 20 (166/2024)	Bestellung eines Sachverständigen für die Ermittlung von Grundstückswerten im Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen gem. § 46 BauGB
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 3ff. der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches sowie § 41 Gemeindeordnung NW in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird Herr Michael Tegtmeier als

Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten in den Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen bestellt.

Zu Punkt 21 (198/2024)	Prüfauftrag zur Sicherstellung notwendiger Infrastruktur für den Ortsteil Hiddingsel; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2024
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2024 wird zur Vorbereitung einer Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung verwiesen.

Zu Punkt 22 (150/2024)	Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW); hier: Gebührenermäßigung für die Abfallentsorgung für kranke oder pflegebedürftige Menschen
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 1

Beschluss:

Der Anregung auf Gebührenermäßigung für die Abfallentsorgung für kranke und pflegebedürftigen Menschen kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Zu Punkt 23 (186/2024)	Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Dülmen
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Das anliegende Konzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Dülmen wird beschlossen.

**Zu Punkt 24
(162/2024)**

**WLAN an den Dülmener Bahnhöfen
Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis90/Grüne vom 12.07.2024**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 30 Nein 8 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Zweckverband Mobilität Münsterland, Fördermittel zur Schaffung eines WLAN-Netzes an den Bahnhöfen Dülmen-Mitte und Buldern zu betragen. Der Förderantrag für den Bahnhof Dülmen-Mitte erhält die Priorität eins und der Förderantrag für den Bahnhof Buldern erhält die Priorität zwei.
2. Im Haushalt 2025 werden die erforderlichen einmaligen Anschaffungskosten bei 90 % Förderung eingestellt. Darüber hinaus werden ab 2025 3.000,00 EUR für die jährliche Unterhaltung bereitgestellt.

**Zu Punkt 25
(164/2024)**

**Benennungen von Straßen in den Ortsteilen Buldern, Dülmen-Mitte,
Hausdülmen und Merfeld**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Der Grüngürtel/Planweg 1 im Bereich des Bebauungsplanes „Alte Badeanstalt“ erhält die Wegebezeichnung „Am Tiberbach“.
2. Die Planstraße 1 im Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem Bleck 1“ erhält die Bezeichnung „Geschwister-Richter-Straße“ und die Planstraße 2 die Bezeichnung „Mohnblumenstraße“.
3. Die Planstraße 1 im Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes Dülmen-Nord erhält die Straßenbenennung „Weddern“.
4. Die Planstraße 1 im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes „Raiffeisenring“ erhält die Bezeichnung „Im Breil“.
Die Wohnstraßen im Bereich des Bebauungsplanes „Raiffeisenring“ erhalten die folgenden Bezeichnungen:
Planstraße 2: „Bachstelzenweg“ / Planstraße 3: „Rotkehlchenweg“ / Planstraße 4: „Zaunkönigweg“
5. Die Planstraße 1 im Bereich des Bebauungsplanes „Linnertstraße“ erhält die Straßenbenennung „Zum Mühlenteich“.
6. Die Wohnstraße im Bereich des Bebauungsplanes „Kornkamp Erweiterung“ erhält in Fortführung der bisherigen Namensbenennung die Straßenbezeichnung „Kornkamp“.

**Zu Punkt 26
(190/2024)**

**Bewerbung um die Förderung für die Erstellung einer kommunalen
Nachhaltigkeitsstrategie**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Vorbehaltlich einer Zusage im Projekt „Prozesskette Nachhaltigkeitsstrategie NRW“ wird die Stadtverwaltung beauftragt, eine kommunale Nachhaltigkeitsstrategie in Zusammenarbeit mit der LAG 21 zu erarbeiten.

**Zu Punkt 27
(157/2024)**

Kunst im öffentlichen Raum - Bruchsäule

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die Skulptur „Bruchsäule“ wird an der markierten Stelle auf dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan aufgestellt.

**Zu Punkt 28
(167/2024)**

Änderung der Zügigkeit des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Zügigkeit des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums wird ab dem Schuljahr 2025/26 gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW auf vier Züge erhöht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird Herr Norbert Balster als sachkundiger Bürger für Herrn Michael Stade in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung gewählt.

2. Bauausschuss

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird Herr Norbert Balster als stellv. sachkundiger Bürger für Herrn Michael Stade in den Bauausschuss gewählt.

3. Kulturausschuss

Auf Vorschlag der Fraktion B90/Die Grünen wird Frau Isabelle Wewers als stellv. sachkundige Bürgerin in den Kulturausschuss gewählt.

4. Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Auf Vorschlag der Fraktion B90/Die Grünen werden Frau Isabelle Wewers und Herr Achim Heger als stellv. sachkundige Bürgerin/Bürger in den Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gewählt.

Dülmen, 11.10.2024

Der Bürgermeister

i.A.

gez.

Wohlert

Schriftführerin

Aushang am: _____

Abnahme am: _____